



Beschluss zu BSG 17/15-H S

In dem Verfahren BSG 17/15-H S

— Antragstellerin —

gegen

Landesverband Hamburg der Piratenpartei Deutschland,

— Antragsgegner —

wegen Klage auf Vorlage des Umlaufbeschlusses nach den Vorgaben des Schiedsgerichts Schleswig-Holstein

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 09.04.2014 durch die Richter Georg von Boroviczeny, Florian Zumkeller-Quast und Harald Kibbat entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet

I. Sachverhalt

Mit Mail vom 25.03.2015 hat die Antragstellerin beklagt, dass das rechtskräftige Urteil des Landesschiedsgerichts Schleswig-Holstein vom 25.02.2014 mit Az. LSG-SH 1/15 zu ihren Gunsten vom Vorstand des Landesverbands Hamburg nur ungenügend umgesetzt worden sei.

Eine Klage daraufhin beim Landesschiedsgericht Hamburg sei ohne Reaktion geblieben.

Auf Nachfrage des Bundesschiedsgerichts teilte das Landesschiedsgericht Hamburg mit, dass sie den Eingang vor einer Woche bestätigt hätten, durch ein technisches Problem aber die Antragstellerin vergessen hätten. Man hätte nur die Anzahl der Empfänger überprüft und bitte für diesen Fauxpas um Entschuldigung.

Zudem schrieb das Landesschiedsgericht Hamburg:

Wir sind nach § 6 Abs. 1 und 2 der Schiedsgerichtsordnung das zuständige Schiedsgericht. Du hast nach § 5 das Recht, Befangenheitsanträge gegen RichterInnen zu stellen, sollte dadurch eine Handlungsunfähigkeit unseres Schiedsgerichts eintreten, wäre das Verfahren vom BSG an ein anderes LSG zu verweisen.

Darauf antwortete die Antragstellerin:

Die Möglichkeit, Anträge auf Befangenheit zu stellen ist mir bekannt. Ich möchte keinen Antrag auf Befangenheit stellen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß

den Antragsgegner dazu zu verpflichten, die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes Schleswig-Holstein umzusetzen. – 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia
Schmidt

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter



II. Entscheidungsgründe

Die Anrufung ist offensichtlich unzulässig.

Soweit die Antragstellerin beim Bundesschiedsgericht eine Klage auf Vorlage des Umlaufbeschlusses nach den Vorgaben des Schiedsgerichts Schleswig-Holstein einreicht, wird diese Klage vom Bundesschiedsgericht nicht angenommen und eröffnet.

Wie das Landesschiedsgericht Hamburg feststellt, ist es das zuständige Schiedsgericht, § 6 Abs. 1, 3 Satz 1 SGO. Verweisungsgründe nach der SGO liegen ebensowenig wie eine Verfahrensverzögerung vor.

Damit ist das Bundesschiedsgericht nicht zuständig und kann die Klage nicht annehmen. Ein Verfahren wird somit nicht eröffnet.